



Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Laborärzte (BDL) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung –

Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

mit Stand vom 23.09.2019 (Bundestags-Drucksache 19/13452)

I. ALLGEMEINE BEWERTUNG

Vor dem Hintergrund der erheblichen von einer Masernerkrankung ausgehenden Gesundheitsgefahren begrüßt der Berufsverband Deutscher Laborärzte (BDL) die grundlegende Intention des Masernschutzgesetzes, die Immunität bei mindestens 95% der Bevölkerung zu erreichen.

Im Hinblick auf Personen mit unklarem Impfstatus sieht der BDL jedoch Nachbesserungsbedarf um

- (1) gesundheitliche Risiken durch eine zusätzliche, zur Zielerreichung nicht notwendige Verabreichung von *Lebend*impfstoffen abzuwenden und
- (2) die größtmögliche Akzeptanz für die vorgesehenen Nachweispflichten vor Eintritt in Kindergarten, Schule etc. zu sichern.

Ein ungeklärter Impfstatus besteht insbesondere dann, wenn die Impfdokumentation nicht vorgelegt werden kann oder diese lückenhaft bzw. uneindeutig ist. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt darauf Bezug: § 26 SGB V (Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche) wird dahingehend geändert, dass die ärztliche Dokumentation der Vorsorgeuntersuchungen um den Hinweis auf den „Impfstatus in Bezug zu Masern“ ergänzt werden soll (Absatz 2). Zudem wird in der Begründung zur Ergänzung des § 132e (Versorgung mit Schutzimpfungen), Absatz 1, die Zielsetzung formuliert, jeden Arztbesuch u. a. zur Überprüfung des Impfstatus zu nutzen, um „fehlende Impfungen möglichst umgehend nachzuholen“.

Das weitere Vorgehen zur Klärung des Impfstatus wird auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht präzisiert. Somit hätte eine nicht vorliegende, lückenhafte oder uneindeutige Impfdokumentation in Verbindung mit der gesetzlich eröffneten Impfpflicht vor Besuch einer Kindertageseinrichtung, Schule etc. in der Regel die umgehende Impfung mit dem MMR- (Masern-Mumps-Röteln) bzw. MMRV- (Masern-Mumps-Röteln-Windpocken) Impfstoff auch dann zur Folge, wenn die betroffene Person bereits geimpft ist.

Dies ist aus den o. g. Gründen gegenüber der Alternative einer Feststellung des Impfstatus durch die serologische Überprüfung der Masern-Antikörper in medizinischen Laboratorien und anschließenden Impfung nur im Bedarfsfall abzulehnen.

Daher erachtet der BDL die unter II. vorgesehene Präzisierung und Ergänzung für notwendig.



II. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

(Änderungen im Gesetzentwurf sind durch Unterstreichung/Streichung gekennzeichnet)

§ 20 IfSG – Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

[...]

(12) Folgende Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 vorzulegen:

1. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits acht Wochen
 - a) in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
 - b) in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird, ist die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer serologischen Überprüfung der Masern-Antikörper aufzufordern. Wenn ~~oder~~ sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Das Gesundheitsamt kann gegenüber einer Person, die trotz Aufforderung nach den Sätzen 1 und 2 keinen Nachweis vorlegt, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, soweit die Person keiner gesetzlichen Schul- oder Unterbringungsverpflichtung unterliegt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein vom Gesundheitsamt erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.

[...]

Begründung

Bei unklarem Impfstatus aufgrund fehlender Nachweise ist die serologische Überprüfung der Masern-Virus-Antikörper in medizinischen Laboratorien (und anschließende Impfung nur im Bedarfsfall) der Impfung ohne vorgeschaltete Testung aus diesen Gründen vorzuziehen:

- (1) Die Masernimpfung wird in Deutschland in der Kombination Masern-Mumps-Röteln (MMR) oder Masern-Mumps-Röteln-Windpocken (MMRV) und somit in einer Kombination von Tot- und Lebendimpfstoffen durchgeführt. Bei Personen mit angeborenen Immundefekten können Lebendimpfstoffe anstatt den Schutz gegen die betreffende Infektionskrankheit aufzubauen eine solche Krankheit auslösen. Hier muss die Impf-Indikation von Art und Schwere des Immundefekts abhängig gemacht werden.
- (2) Mit derzeit ca. 12 Euro für gesetzlich Krankenversicherte kann die Überprüfung vergleichsweise günstig erbracht werden. Eine rein verdachtsbezogene MMR-Impfung ist demgegenüber etwa dreimal so teuer.
- (3) Die Akzeptanz der Masernimpfung – bei unklarem Impfstatus – wird erhöht, wenn diese nicht von der Impfdokumentation abhängig gemacht wird. Bei unklarem Impfstatus schafft die Bestimmung des Immunstatus Klarheit über die Notwendigkeit der Impfung.



BDL e.V.
Berufsverband Deutscher Laborärzte

Zum Hintergrund:

Die Diagnose einer zurückliegenden Masernvirusinfektion oder -impfung erfolgt durch den Nachweis von Masern-IgG (IgG = Immunglobulin G). Der Nachweis von Masern-IgG zeigt bei gleichzeitig negativem Wert für Masern-IgM (IgM = Immunglobulin M) eine zurückliegende Infektion oder Impfung an. Bei einem positiven Nachweis für Masern-IgG, gelten Patienten als geschützt. Ist beim Nachweis von negativem oder grenzwertigem Masern-IgG keine oder nur eine Masern-Impfung dokumentiert, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO), den Impfschutz zu komplettieren.

Berlin im Oktober 2019

Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V.

Keithstraße 26
D-10787 Berlin

Telefon: (030) 239 374 43
E-Mail: buero-berlin@bdlev.de
www.bdlev.de